



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 4. Februar 2016

Stellungnahme der Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) zur Änderung des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) bedanken sich für die Möglichkeit, zur Änderung des EG ZSJ Stellung nehmen zu können. Wir machen davon gerne Gebrauch. Unsere nachfolgenden Ausführungen folgen den Artikeln im Antrag des Regierungsrates. Artikel ohne Kommentare unsererseits nehmen wir zustimmend zur Kenntnis.

Artikel 4b:

Die Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens werden sehr begrüsst. Es ist sinnvoll, nicht nur Zeugen zu schützen, sondern auch Personen, die z.B. Opfer von häuslicher/familiärer Gewalt oder Stalking sind. Die Kriminalstatistik der Schweiz belegt, dass viele Menschen in den eigenen vier Wänden Opfer von Gewaltdelikten werden und deshalb besonderen Schutz bedürfen. Wünschenswert wäre eine Präzisierung der vorgesehen geeigneten Massnahmen, insbesondere da sich auch der Vortrag nicht darüber äussert.

Artikel 7:

Das Handelsgericht ist die geeignetste Instanz zur Beurteilung von Klagen gestützt auf das WschG (Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen). Es ist bereits zuständig für andere Immaterialgüterrechte (Markenschutz etc.). Es hat somit Erfahrung mit der Materie an sich, wie auch mit Verfahren, welche es als erste – aber auch einzige – kantonale Instanz behandelt.



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Artikel 31:

Wird eine Einvernahme durch die Polizei gestützt auf Art. 312 StPO delegiert vorgenommen, heisst dies, dass eine Untersuchung eröffnet wurde. In diesem Fall stehen der betroffenen Person dieselben Verfahrensrechte zu, die ihr bei der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft zustehen (Art. 312 Abs. 2 StPO). Zur (ersten) Einvernahme gehört insbesondere eine Rechtsbelehrung (vgl. Art. 157 ff. StPO) und entscheidende Fragen und Antworten müssen im Wortlaut protokolliert werden (Art. 76 ff. StPO).

Die Rolle der Schriftprotokolle im Strafverfahren haben die Kriminologin Nadja Capus und die Soziologin Hohl in einer SNF-Studie erforscht und kommen zu folgendem Schluss:

„Schriftprotokolle von mündlichen Befragungen der beschuldigten Person, von Zeugen oder Auskunftspersonen sind wichtige Beweismittel in Strafverfahren. Sie tragen dazu bei, den Vorfall zu rekonstruieren und die Glaubhaftigkeit der Aussagen zu beurteilen. Wie eine Einvernahme protokolliert wird, kann deshalb verschiedene Entscheidungen in Strafverfahren beeinflussen. Besondere Bedeutung erhalten Protokolle in beschleunigten Strafverfahren. Richter können darauf verzichten, Zeugen erneut zu befragen, und Staatsanwältinnen müssen in der Schweiz die beschuldigte Person nicht zwingend persönlich anhören, bevor sie einen Strafbefehl erlassen. Der Richter oder die Staatsanwältin macht sich also unter Umständen einzig aufgrund des Protokolls ein Bild von der befragten Person und ihrer Aussage.“¹

Im Lichte dieser neuen Erkenntnisse und der vorstehenden Überlegungen sind wir für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung, die den Beizug einer zweiten Person bei der Protokollierung der delegierten Einvernahme vorsieht. Eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe kann nach Rückmeldungen aus der Anwaltspraxis durch Weiterbildung in der exakten Protokollierung und Übung im Zehnfingersystem beim Tasturschreiben erreicht werden.

¹ <https://protokollforschung.ius.unibas.ch/projekt/> und https://protokollforschung.ius.unibas.ch/fileadmin/protokollforschung/redaktion/Publikationen/Capus_Stoll_Vieth_2014_Rechtssoziologie.pdf



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Artikel 74:

Begnadigung ist der vollständige oder teilweise Erlass einer rechtskräftigen Strafe gegenüber einer verurteilten Person, der sich als nicht zu begründender Ermessensentscheid aus dem Wohlwollen und der Gunst der Begnadigungsinstanz ableiten lässt.² Er vermittelt den Mitgliedern des Grossen Rates aber auch einen Einblick in die Lebenslage des/der Verurteilten. So etwa in Fällen, in denen für die betroffene Person die Resozialisierung durch die Strafe verunmöglicht wird, indem sie z.B. eine neue Arbeitsstelle oder Wohnung wieder verlieren würde. Die Begnadigungsgesuche, die der Grosse Rat zu behandeln hat, sind nicht von hoher Anzahl und stellen aus diesem Grund keinen hohen Aufwand dar. Begnadigungen sind ein Eingriff in den regulären Gang der Justiz, sie sollten in der Kompetenz der Volksvertreter, des Parlaments bleiben. Aus diesem Grund lehnen wir eine Erweiterung der Kompetenz des Regierungsrates und eine Beschränkung der Kompetenz des Grossen Rates bei Begnadigungen ab.

Artikel 75:

Bisher wurden Erkundigungen bei der letzten Wohnsitzgemeinde, beim urteilenden Gericht und der Leitung der Vollzugsanstalten eingeholt, um ein Begnadigungsgesuch zu beurteilen. Neu wird gemäss Vortrag nur noch vorgeschrieben, dass die Verfahrensakten beigezogen werden müssen. Im Vortrag des Regierungsrates steht zudem, der POM solle ein grösserer Handlungsspielraum bei der Sachverhaltserhebung zustehen. Im Gesetz findet sich dazu allerdings nichts und die Beschränkung auf die Verfahrensakten kommt nicht zum Ausdruck. Die Kompetenzen sind somit wenig klar. Mit „Anordnungen“ sind gemäss Vortrag nicht Abklärungen gemeint, sondern bspw. die Bearbeitung von Aufschubgesuchen.

Wir beantragen, Artikel 75 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

„[...] Diese trifft die notwendigen Anordnungen und Abklärungen und stützt sich dabei auf die Verfahrensakten des urteilenden Gerichts oder der zuständigen Staatsanwaltschaft. Soweit erforderlich wirkt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller an der Feststellung des Sachverhalts mit.“

² <http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/f79773702b094988bed10145ed39be83-332/1/PDF/2005.RRGR.4148-Vorstossantwort--13429.pdf>



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, soll im Vortrag ausgeführt werden, was konkret mit „notwendigen Anordnungen“ gemeint ist.

Artikel 76:

Es ist nicht einsichtig, wieso die aufschiebende Wirkung von Begnadigungsgesuchen eingeschränkt werden soll. Die Begründung, dass einem Gesuch selten entsprochen wird, kann nicht angeführt werden, denn jedes einzelne Gesuch könnte trotzdem gutgeheissen werden. Es soll nicht ein an sich offener Ausgang vorweg genommen werden, um die aufschiebende Wirkung einzuschränken. Ansonsten könnte man auch die aufschiebende Wirkung einer Berufung oder einer Einsprache in Frage stellen, denn längst nicht alle Rechtmittel dringen durch.

Zudem weisen wir darauf hin, dass bei sogenannten „randständigen Personen“ oft die Einsprachefrist gegen einen Strafbefehl (Strafkompetenz bis zu 180 Tagessätzen oder sechs Monaten Freiheitsstrafe) verpasst und das Urteil rechtskräftig wird. In diesen Fällen besteht nur noch die Möglichkeit der Begnadigung. Das „Verpassen“ der Frist hat oft auch damit zu tun, dass nicht korrekt zugestellt wird oder dass die Leute den Strafbefehl nicht als solchen erkennen. Diese Personen werden nicht selten verurteilt, obwohl die Beweislage sehr dünn ist und eine rechtzeitig geführte Einsprache erfolgreich gewesen wäre. Die mit dem Strafbefehl verhängten Bussen, die meist nicht bezahlt werden können, werden in der Folge in eine Freiheitsstrafe umgewandelt. Die Notwendigkeit des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe (und die daraus entstehenden Kosten für den Staat) sind fraglich. Aus diesem Grund ist die vorgesehene Änderung nicht zielführend.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sandra Egli, Geschäftsleiterin djb